

BGer 4A 16/2012 vom 2. Mai 2012

Bundesgericht, 2012-05-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_16_2012

FR: TF 4A 16/2012 du 2 mai 2012

IT: TF 4A 16/2012 del 2 maggio 2012

Regeste

Internationales Schiedsgericht; Ordre public | Schiedsgerichtsbarkeit

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 54 Abs. 1 BGG ergeht der Entscheid des Bundesgerichts in einer Amtssprache, in der Regel in jener des angefochtenen Entscheids. Wurde dieser in einer anderen Sprache redigiert, verwendet das Bundesgericht die von den Parteien gewählte Amtssprache. Der angefochtene Entscheid ist in englischer Sprache abgefasst. Da es sich dabei nicht um eine Amtssprache handelt und sich die Parteien vor Bundesgericht der deutschen Sprache bedienen, ergeht der Entscheid des Bundesgerichts auf Deutsch.

E. 2

Im Bereich der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit ist die Beschwerde in Zivilsachen unter den Voraussetzungen der Art. 190-192 IPRG (SR 291) zulässig (Art. 77 Abs. 1 lit. a BGG).

E. 2.1

Der Sitz des Schiedsgerichts befindet sich vorliegend in Genf. Keine der Parteien hat ihren Sitz in der Schweiz. Da die Parteien die Bestimmungen des 12. Kapitels des IPRG nicht schriftlich ausgeschlossen haben, gelangen diese zur Anwendung (Art. 176 Abs. 1 und Abs. 2 IPRG).

E. 2.2

Zulässig sind allein die Rügen, die in Art. 190 Abs. 2 IPRG abschliessend aufgezählt sind (BGE 134 III 186 E. 5 S. 187; 128 III 50 E. 1a S. 53; 127 III 279 E. 1a S. 282). Nach Art. 77 Abs. 3 BGG prüft das Bundesgericht nur die Rügen, die in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden sind; dies entspricht der in Art. 106 Abs. 2 BGG für die Verletzung von Grundrechten und von kantonalem und interkantonalem Recht vorgesehenen Rügepflicht (BGE 134 III 186 E. 5 S. 187 mit Hinweis). Appellatorische Kritik ist unzulässig (BGE 119 II 380 E. 3b S. 382).

E. 2.3

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den das Schiedsgericht festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung des Schiedsgerichts weder berichtigen noch ergänzen, selbst wenn diese offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (vgl. Art. 77 Abs. 2 BGG , der die Anwendbarkeit von Art. 97 BGG sowie Art. 105 Abs. 2 BGG ausschliesst). Allerdings kann das Bundesgericht die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen

Schiedsentscheidungs überprüfen, wenn gegenüber diesen Sachverhaltsfeststellungen zulässige Rügen im Sinne von Art. 190 Abs. 2 IPRG vorgebracht oder ausnahmsweise Noven berücksichtigt werden (BGE 133 III 139 E. 5 S. 141; 129 III 727 E. 5.2.2 S. 733; je mit Hinweisen). Wer sich auf eine Ausnahme von der Bindung des Bundesgerichts an die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz beruft und den Sachverhalt gestützt darauf berichtigt oder ergänzt wissen will, hat mit Aktenhinweisen darzulegen, dass entsprechende Sachbehauptungen bereits im vorinstanzlichen Verfahren prozesskonform aufgestellt worden sind (vgl. BGE 115 II 484 E. 2a S. 486; 111 II 471 E. 1c S. 473; je mit Hinweisen).

E. 2.4

Die Beschwerdeführerin verkennt die für entsprechende Rügen geltenden strengen Begründungsanforderungen (Art. 77 Abs. 3 BGG), wenn sie vor Bundesgericht lediglich behauptet, das Schiedsgericht habe den Grundsatz pacta sunt servanda und Art. 27 ZGB verletzt bzw. es habe dem Schiedsgericht die Zuständigkeit für die Beurteilung des zugesprochenen Schadenersatzes gefehlt. Auf diese nicht einmal ansatzweise begründeten Vorbringen ist von vornherein nicht einzutreten. Unbeachtlich sind auch die Ausführungen der Beschwerdeführerin, in denen sie die Parteistandpunkte hinsichtlich des Schadenersatzanspruchs wiederholt und die Beurteilung des Schiedsgerichts in Bezug auf Schaden und Kausalität in unzulässiger Weise kritisiert, indem sie diese etwa als unrichtig, nicht nachvollziehbar oder willkürlich bezeichnet und dem Einzelschiedsrichter eine unzutreffende Beweislastverteilung vorwirft. Damit zeigt sie keinen in Art. 190 Abs. 2 IPRG vorgesehenen Beschwerdegrund auf.

E. 3

Die Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Parteien sowie des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs (Art. 190 Abs. 2 lit. d IPRG).

E. 3.1

Hierzu bringt sie zunächst vor, das Schiedsgericht sei in seinem Schiedsspruch grundlos und fälschlicherweise davon ausgegangen, die Beschwerdeführerin habe ihre Argumentation hinsichtlich des Kausalzusammenhangs fallen gelassen; dies treffe nicht zu, habe sie in ihren Post-Hearing Briefs doch stets betont, an sämtlichen Ausführungen in früheren Rechtsschriften festhalten zu wollen. Die Beschwerdeführerin legt nicht hinreichend dar, inwiefern ihr ein Versehen des Schiedsgerichts verunmöglicht hätte, ihren Standpunkt in Bezug auf eine prozessrelevante Frage in den Prozess einzubringen und zu beweisen (vgl. BGE 133 III 235 E. 5.2 S. 248; 127 III 576 E. 2f S. 580). Insbesondere zeigt sie nicht auf, welche ihrer konkreten Vorbringen zum Kausalzusammenhang zwischen der Vertragsverletzung und dem eingetretenen Schaden vom Schiedsgericht übergegangen worden wären. Der Einzelschiedsrichter hat im Übrigen nicht etwa auf eine Prüfung der Haftungsvoraussetzung des Kausalzusammenhangs verzichtet. Er ist vielmehr aufgrund seiner Beweiswürdigung zur Überzeugung gelangt, dass der Schaden auf das vertragswidrige Verhalten der Beschwerdeführerin zurückzuführen ist. Dabei hat er ausgeführt, dass sich aus den vorliegenden Beweisen kein Hinweis darauf ergebe, dass der Schaden auch dann eingetreten wäre, wenn die Beschwerdeführerin ihre Geschäftstätigkeiten in der Demokratischen Republik Kongo aufrechterhalten hätte, und die Beschwerdeführerin keine Beweise eingereicht habe, die ihren gegenteiligen Standpunkt stützen würden. Der Vorwurf der Verletzung des rechtlichen Gehörs ist nicht stichhaltig.

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin verfehlt die strengen Begründungsanforderungen (Art. 77 Abs. 3 BGG), wenn sie vor Bundesgericht lediglich unter Verweis auf verschiedenste Stellen des angefochtenen Entscheids behauptet, das Schiedsgericht habe mehrfach ohne nähere Begründung auf die Aussagen der Beschwerdegegnerin abgestellt, während es Aussagen von Zeugen der Beschwerdeführerin stets für nicht überzeugend gehalten habe; überdies habe es die ihm von der Beschwerdegegnerin vorgelegten Dokumente und Expertenberichte unkritisch gewürdigt und stets für überzeugend erachtet, während es ihre eigenen als nicht überzeugend eingestuft habe. Mit der nicht weiter begründeten Behauptung, das Schiedsgericht habe "die Beweise durchwegs einseitig zugunsten der Beschwerdegegnerin gewürdigt", zeigt die Beschwerdeführerin keine Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 190 Abs. 2 lit. d IPRG) auf. Sie verkennt überdies, dass die Begründung in der Beschwerdeschrift selbst zu erfolgen hat und der blosser Verweis auf die Akten nicht ausreicht (BGE 133 II 396 E. 3.1 S. 399 f.; 131 III 384 E. 2.3 S. 387 f.; je mit Hinweisen).

E. 3.3

Ebenfalls nicht einzutreten ist auf die Ausführungen in der Beschwerde, soweit die Beschwerdeführerin eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und des Gehörsanspruchs vor Bundesgericht damit begründet, das Schiedsgericht habe ihr keinerlei Gelegenheit dazu eingeräumt, um die von der Gegenseite am 5. Februar 2011 - und damit kurz vor der mündlichen Verhandlung - neu eingereichten umfangreichen Schadensberechnungen zu studieren und dazu eingehend Stellung zu nehmen. Die Partei, die sich durch eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs oder eines anderen nach Art. 190 Abs. 2 IPRG relevanten Verfahrensmangels für benachteiligt hält, verwirkt ihre Rügen, wenn sie diese nicht rechtzeitig im Schiedsverfahren vorbringt und nicht alle zumutbaren Anstrengungen unternimmt, um den Mangel zu beseitigen. Es widerspricht Treu und Glauben, einen Verfahrensmangel erst im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens zu rügen, obwohl im Schiedsverfahren die Möglichkeit bestanden hätte, dem Schiedsgericht die Gelegenheit zur Behebung des angeblichen Mangels zu geben (BGE 119 II 386 E. 1a S. 388; Urteile 4A_617/2010 vom 14. Juni 2011 E. 3.1; 4P.72/2001 vom 10. September 2001 E. 4c). Treuwidrig und rechtsmissbräuchlich handelt insbesondere die Partei, die Rügegründe gleichsam in Reserve hält, um diese bei ungünstigen Prozessverlauf und voraussehbarem Prozessverlust nachzuschieben (vgl. BGE 126 III 249 E. 3c S. 254; Urteil 4A_617/2010 vom 14. Juni 2011 E. 3.1). Aus dem vom Schiedsgericht festgestellten Prozesssachverhalt geht hervor, dass die Beschwerdegegnerin den Einzelschiedsrichter am 3. Februar 2011 darum ersuchte, neue Dokumente einreichen zu dürfen, und sich die Beschwerdeführerin diesem Verfahrensantrag auf Anfrage des Einzelschiedsrichters hin nicht widersetzte. Zwischen dem 7. und dem 10. Februar 2011 fand die mündliche Verhandlung statt, in deren Rahmen sich die Parteien ausführlich zu ihren Standpunkten äussern konnten. Dass die Beschwerdeführerin den Einzelschiedsrichter darum ersucht hätte, mehr Zeit für die Auseinandersetzung mit der Eingabe der Gegenpartei vom 5. Februar 2011 eingeräumt zu erhalten, ergibt sich weder aus den tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Entscheid noch wird dies in der Beschwerde behauptet. Soweit die Beschwerdeführerin in der fehlenden Zeit für eine eingehende Stellungnahme zur Eingabe der Beschwerdegegnerin vom 5. Februar 2011 einen Verfahrensmangel im Sinne von Art. 190 Abs. 2 lit. d IPRG erblicken will, hätte sie diesen bereits im Schiedsverfahren rügen und dem Schiedsgericht die Gelegenheit zur Behebung des angeblichen Mangels geben können. Indem sie dies unterliess und abwartete, ob das Urteil zu ihren Gunsten ausfallen würde, verwirkte sie das Recht, sich im bundesgerichtlichen

Beschwerdeverfahren darauf zu berufen.

E. 4

Die Beschwerdeführerin wirft dem Schiedsgericht im Zusammenhang mit dem Umfang des zugesprochenen Schadenersatzes einen Verstoss gegen den Ordre public (Art. 190 Abs. 2 lit. e IPRG) vor. Sie bringt im Wesentlichen vor, das Schiedsgericht habe für das Jahr 2010 - verkappt unter dem Titel "entgangener Gewinn" - Strafschadenersatz ("punitive damages") zugesprochen.

E. 4.1

Die materiellrechtliche Überprüfung eines internationalen Schiedsentscheids durch das Bundesgericht ist auf die Frage beschränkt, ob der Schiedsspruch mit dem Ordre public vereinbar ist (BGE 121 III 331 E. 3a S. 333). Gegen den Ordre public verstösst die materielle Beurteilung eines streitigen Anspruchs nur, wenn sie fundamentale Rechtsgrundsätze verkennt und daher mit der wesentlichen, weitgehend anerkannten Wertordnung schlechthin unvereinbar ist, die nach in der Schweiz herrschender Auffassung Grundlage jeder Rechtsordnung bilden sollte. Zu diesen Grundsätzen gehören die Vertragstreue (pacta sunt servanda), das Rechtsmissbrauchsverbot, der Grundsatz von Treu und Glauben, das Verbot der entschädigungslosen Enteignung, das Diskriminierungsverbot, der Schutz von Handlungsunfähigen und das Verbot übermässiger Bindung (vgl. Art. 27 Abs. 2 ZGB), wenn diese eine offensichtliche und schwerwiegende Persönlichkeitsverletzung darstellt. Zur Aufhebung des angefochtenen Schiedsentscheids kommt es nur, wenn dieser nicht nur in der Begründung, sondern auch im Ergebnis dem Ordre public widerspricht (BGE 132 III 389 E. 2.2 S. 392 ff. mit Hinweisen; BGE 4A_558/2011 vom 27. März 2012 E. 4.1 sowie E. 4.3.1 und 4.3.2).

E. 4.2

Die Beschwerdeführerin bringt zur Begründung der angeblichen Ordre public-Widrigkeit vor, das Schiedsgericht habe der Beschwerdegegnerin Schadenersatz für entgangenen Gewinn im Geschäftsjahr 2010 zugesprochen, obwohl die Beschwerdeführerin in diesem Geschäftsjahr unbestrittenermassen keinerlei vertragliche Annahmeverpflichtung getroffen habe. Es könne mit Art. 97 OR allein nicht erklärt werden, wie das Schiedsgericht dennoch zum Schluss habe kommen können, dass der Beschwerdegegnerin im Jahr 2010 aufgrund der Verletzung der nur für das Jahr 2009 geltenden Vereinbarung vom 2. Januar 2009 ein Gewinn entgangen sei. Im Jahr 2010 hätten sie keinerlei Abnahmeverpflichtungen getroffen, weshalb nicht nachvollziehbar sei, inwiefern die Verletzung der Vereinbarung für das Jahr 2009 adäquat kausal zum Entgehen eines Gewinns geführt haben soll; auch die Höhe dieses angeblichen Gewinns im Jahr 2010 sei nicht nachvollziehbar. Trotzdem habe das Schiedsgericht für das Jahr 2010 "in höchstem Masse spekulativen 'Schadenersatz'" zugesprochen. Die Zusprechung von "Schadenersatz", der in keinem kausalen Verhältnis zum schädigenden Ereignis stehe und dessen Höhe nicht nachvollziehbar sei, erfülle die Wesensmerkmale von Strafschadenersatz ("punitive damages") und verletze den Ordre public nach Art. 190 Abs. 2 lit. e IPRG .

E. 4.3

Den Erwägungen des angefochtenen Entscheids lassen sich entgegen der in der Beschwerde vertretenen Ansicht keine Hinweise darauf entnehmen, dass das Schiedsgericht der Beschwerdegegnerin zusätzlich zum Schaden, der unmittelbar durch die im Jahr 2009 vertragswidrig nicht abgenommenen Kassiterit-Lieferungen verursacht wurde, unabhängig

vom Vorliegen einer Vermögenseinbusse Strafschadenersatz zugesprochen hätte. Der Einzelschiedsrichter hielt in Bezug auf die im Jahr 2010 erlittene Vermögenseinbusse fest, der entsprechende von der Beschwerdegegnerin eingeklagte Schaden beruhe nicht auf der Annahme eines für diesen Zeitraum geltenden Vertrags zwischen den Parteien; vielmehr sei die Behauptung der Beschwerdegegnerin zu prüfen, es sei ihr aufgrund der vertragswidrigen Beendigung des Vertrags vom 2. Januar 2009 verunmöglicht worden, ihre Produktion im Jahr 2010 wie geplant auszuweiten. Der Einzelschiedsrichter kam unter Würdigung der angebotenen Beweise zum Schluss, dass die Verletzung der vertraglichen Abnahmeverpflichtung der Beschwerdeführerin im Jahr 2009, insbesondere aufgrund der für die Beschwerdegegnerin vorteilhaften Zahlungsbedingungen gemäss der Vereinbarung vom 2. Januar 2009, im Jahr 2010 zu einem geringeren Gewinn aus der Geschäftsbeziehung mit der Drittpartei B. _____ geführt hat. Bezeichnenderweise behauptet auch die Beschwerdeführerin nicht, das Thema der Zusprechung von Strafschadenersatz sei im Schiedsverfahren je erwähnt worden. Sie begnügt sich mit der nicht weiter belegten pauschalen Behauptung, es dränge sich aufgrund der "Art und Weise der Beurteilung der Streitigkeit" der Schluss auf, das Schiedsgericht hätte ihr "eine Lektion im Zusammenhang mit den im Raum stehenden Vorwürfen rund um die Finanzierung der Rebellen im Kongo erteilen" wollen. Richtig besehen kritisiert sie lediglich in unzulässiger Weise die vom Schiedsgericht bejahten Voraussetzungen eines vertraglichen Ersatzanspruchs für im Jahr 2010 eingetretene Vermögenseinbussen; damit verkennt sie die beschränkte Prüfungsbefugnis des Bundesgerichts im Rahmen der Beschwerde gegen internationale Schiedsentscheide. Es braucht daher nicht vertieft zu werden, ob das Verbot der Zusprechung von Strafschadenersatz ("punitive damages") zum Ordre public nach Art. 190 Abs. 2 lit. e IPRG gehört, wie dies die Beschwerdeführerin vorbringt.

E. 4.4

Die Beschwerdeführerin verkennt im Übrigen den Begriff des Ordre public, wenn sie im Rahmen ihres Eventualbegehrens die Festsetzung des Anfangszeitpunkts für die Verzugszinsen als willkürlich bzw. unzutreffend kritisiert und dem Bundesgericht ihre eigene Rechtsauffassung unterbreitet, wonach der Verzugszins erst per Datum des Schiedsspruchs hätte zugesprochen werden dürfen. Damit zeigt sie weder eine Ordre public-Widrigkeit noch einen anderen in Art. 190 Abs. 2 IPRG vorgesehenen Beschwerdegrund auf.

E. 5

Die Beschwerdeführerin wirft dem Schiedsgericht vor, es habe ihr Rechtsbegehren hinsichtlich der Entschädigungsfolgen unbeurteilt gelassen (Art. 190 Abs. 2 lit. c IPRG).

E. 5.1

Sie bringt vor, sie habe in ihren Rechtsbegehren stets unmissverständlich beantragt, dass das Schiedsgericht die Beschwerdegegnerin mit der Tragung der Kosten, zuzüglich Zins zu 5 % seit Ausfällen des Urteils, belasten solle. Dieses im Schiedsverfahren stets wiederholte Rechtsbegehren um Zusprechung einer Parteientschädigung habe das Schiedsgericht in seinem Schiedsspruch schlicht unbeurteilt gelassen.

E. 5.2

Den Vorbringen der Beschwerdeführerin kann nicht gefolgt werden. Der Einzelschiedsrichter hat der Beschwerdegegnerin - unter anderem unter Berücksichtigung des zusätzlichen Aufwands infolge der Reduktion des Klagebegehrens - Ersatz für 80 % der

erlittenen Parteikosten zugesprochen. Er hielt gleichzeitig ausdrücklich fest, die Beschwerdeführerin habe ihre Parteikosten selbst zu tragen. Angesichts dieser Kostenregelung ist der von der Beschwerdeführerin erhobene Vorwurf, der Einzelschiedsrichter habe ihr Rechtsbegehren um Zusprechung einer Parteientschädigung unbeurteilt gelassen, nicht nachvollziehbar.

E. 6

Die Beschwerdeführerin zeigt im Übrigen keine Verletzung des Ordre public (Art. 190 Abs. 2 lit. e IPRG) auf, indem sie die schiedsgerichtliche Verteilung der Partei- und Verfahrenskosten als unhaltbar und unzutreffend kritisiert. Sie vermag keine Verletzung eines Rechtsgrundsatzes aufzuzeigen, der zur wesentlichen, weitgehend anerkannten Wertordnung gehört, die nach in der Schweiz herrschender Auffassung Grundlage jeder Rechtsordnung bilden sollte (BGE 132 III 389 E. 2.2.1 mit Hinweisen; BGE 4A_558/2011 vom 27. März 2012 E. 4.1), und im konkreten Fall eine Aufhebung des schiedsgerichtlichen Kostenentscheids gebieten würde.

E. 7

Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wird die Beschwerdeführerin kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 66 Abs. 1 sowie Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.